

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftrag

- 1.1. Die Auftragsleistungen, Dauer des Auftrages und Kostenansätze sind in der Offerte oder im darauf erstellten Vertrag aufgeführt.
- 1.2. Wird das Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber vorzeitig und ohne unser Verschulden aufgekündigt, werden folgende Entschädigungen in Rechnung gestellt: Bestellte Waren, Analysen und Spesen, sowie bereits begonnene oder ausgeführte Honorarleistungen vollumfänglich. 20% der aufgekündigten Honorarsumme, jedoch mindestens CHF 500,- für die entstandenen Umtriebe.
- 1.3. Für den Fall, dass wir oder unsere Dienstleistungen durch ungesetzliche Handlungen des Auftraggebers oder von weiteren in das Projekt involvierte Dritte betroffen werden, können wir unsererseits die vereinbarten Dienstleistungen jederzeit fristlos aufkündigen. Der Auftraggeber schuldet uns in diesem Fall den bereits betriebenen Aufwand.
- 1.4. Bei nicht termingerechter Bezahlung wird die fällige Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich gemahnt. Bleibt die Zahlung auch nach Mahnung über die Zahlungsfrist hinaus aus, wird ein Verzugszins von 6% auf den gesamten Rechnungsbetrag, aber als Mahngebühr mind. CHF 100.— für Unkosten verrechnet.
- 1.5. Die Preisbindung gemäss Offerte und Auftrag endet bei Ablauf der Offertgültigkeit. Für Projekte/Aufträge die länger als 1 Jahr dauern können Preiserhöhungen auf der Basis des Landesindex verrechnet werden (auch wenn dies nicht in der Offerte vermerkt ist). Bei einer Teuerung von über 3% innerhalb Dauer der Offertgültigkeit resp. Auftragsdauer oder bei Waren/Laborkosten, Drittleistungen können die Preise entsprechend weiterverrechnet werden.

2. Gewährleistung

- 2.1. Jehle Umweltdienste verfügt über ein internes Qualitätsmanagementsystem, welches die Unparteilichkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualität sicherstellt. Dieses kann auf Wunsch des Auftraggebers eingesehen werden kann.
- 2.2. Jehle Umweltdienste GmbH ist ein Prüflabor akkreditiert nach der internationalen Norm ISO 17025. Die im Geltungsbereich der Akkreditierung angewandten Methoden sind einsehbar hinterlegt.
- 2.3. Offensichtliche Mängel an den Dienstleistungen von Jehle Umweltdienste müssen innert 10 Tagen gemeldet werden. Bei berechtigt angebrachten Anliegen nehmen wir für unsere Leistungen eine Preisminderung oder Nachbesserung innert einer angemessenen Frist vor. Weitergehende Forderungen können wir nicht übernehmen, es sei denn, es liegen unsererseits nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 2.4. Für Produkte oder Dienstleistungen von Dritten gelten die Preise, Konditionen und Bestimmungen der jeweiligen Anbieter, Lieferanten oder Subunternehmer. Änderungen bleiben daher jederzeit vorbehalten.
- 2.5. Das Resultat ist bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen nicht fehlerhaft, wenn diese Erkenntnisse zur Zeit der Expertisen noch nicht wissenschaftlich gefestigt oder dieselben noch nicht erlangt wurden.

3. Datenschutz, Urheberrecht und Archivierung

- 3.1. Zur effizienten und ordnungsgemässen Auftragsabwicklung speichern und verarbeiten wir personen-, kunden- und auftragsspezifische Daten.
- 3.2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren, sämtliche Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein bekannt oder zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Beide Parteien überbinden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern, Lieferanten und Dritten. Ohne anders lautende Vereinbarung teilen wir die Ergebnisse von Untersuchungen nur dem Auftraggeber mit.

- 3.3. Jehle Umweltdienste behandelt Kundeninformationen grundsätzlich vertraulich, darf aber Ergebnisse, Daten und Fotos anonymisiert für Auswertungen, Recherchen und Publikationen verwenden und veröffentlichen. Die Informationen inkl. Vertragsverhältnis und Leistungsbeschreibung, kann in einer Referenzliste oder einer Referenzpublikation aufgeführt und publiziert werden.
- 3.4. Jehle Umweltdienste ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen und diesen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten.
- 3.5. Will der Auftraggeber seinerseits vertrauliche Ergebnisse bzw. Expertisen in irgendeiner Weise für externe Zwecke benutzen, muss der Auftraggeber Jehle Umweltdienste nach einer Genehmigung fragen; ausgenommen ist Offenkundiges. Wenn der Auftraggeber die vertraulichen Ergebnisse ohne Genehmigung veröffentlicht, verfälscht oder sonst wie verzerrt, wird Jehle Umweltdienste von der Vertraulichkeitspflicht entbunden.
- 3.6. Das Arbeitsergebnis (Daten, Analysenergebnisse, Berichte und Dokumente) bewahren wir für mindestens 5 Jahre auf. Diese Dokumente/Informationen verbleiben vollständig im Eigentum von Jehle Umweltdienste.
- 3.7. Jehle Umweltdienste behält die Rechte an den Inhalten der Befunde und Expertisen, sowie die in Zusammenhang des Auftrags erworbenen Ideen, Konzepte, Daten und Verfahren, während und nach Auftragsabwicklung. Diese bleiben bis zur vollständigen Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen allein und ohne Einschränkung Eigentum von Jehle Umweltdienste.

4. Auswirkungen bei höherer Gewalt, besonderen Ereignissen

- 4.1. In allen Fällen höherer Gewalt, Elementarschäden (wie Naturereignisse, politische, terroristische oder militärische Ereignisse, Brand, Einbruch, Unfall, Ausfall von Geräten, Erkrankung von Schlüsselpersonen etc.) oder andere besondere Ereignisse (z.B. Epidemie/Pandemie) sind wir von der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen und der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden.
- 4.2. Bewirken solche Fälle höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse (wie unter 4.1 erwähnt) Mehraufwendungen, werden diese dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, auch wenn dadurch ein allfällig vereinbartes Kostendach überschritten wird, insbesondere wenn behördliche Anordnungen oder Restriktionen die Handlungsfähigkeit oder Lieferketten beeinträchtigen.
- 4.3. Tritt der Kunde zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, erhält er alle allenfalls vorhandenen Teilergebnisse. Er schuldet aber in jedem Fall den bereits betriebenen Aufwand, Beschaffungen und erbrachte Vorleistungen.

5. Umgang mit Gefahren, Gefahrstoffen und Probenmaterial

- 5.1. Erzeuger, Inhaber oder Abgeber von Gefahrstoffen und verantwortliche von Bauten mit besonderen Gefahren müssen uns vor Arbeitsantritt über spezielle Risiken (wie z.B. radioaktiv, explosiv, kanzerogen, infektiös) in schriftlicher Form informieren. Hat der Erzeuger, Inhaber oder Abgeber keine Kenntnis über die Zusammensetzung der Gefahrstoffe und deren Risiken, ist uns das vor der Offertstellung mitzuteilen.

Grundsätzlich werden keine Proben von infektiösen Personen oder aus Bereichen mit nachgewiesenen infektiösen Krankheiten oder Verdacht darauf, angenommen (dies schliesst Räumlichkeiten, die als Quarantäne-Bereiche oder Bereiche der Selbst-Isolation mit ein). Für solche Untersuchungen sind spezielle Schutzmassnahmen erforderlich (Probenahme + Analyse auf Anfrage und nach Rücksprache).

- 5.2. Allfällige Probenreste und Rückstellmuster werden nach der Erstuntersuchung je nach Probenart und Haltbarkeit unterschiedlich aufbewahrt. Die Dauer und Art der Aufbewahrung gemäss unserem Qualitätsmanagementsystem QMS festgelegt (Asbest-Analyse Feststoffe: 3 Jahre. Probenfilter Asbest Luftmessung: 3 Jahre. Übrige Feststoffe: 1 Jahr, weitere Details auf Anfrage).

6. Software-Lizenzen

- 6.1. Für die Entwicklung und Lizenzierung, den Übertrag und Einsatz von Software, gelten die zusätzlichen Software-Lizenzbestimmungen.

7. Haftung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Auf unsere Dienstleistungen ist das Schweizerische Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Jehle Umweltdienste zuständige Gericht (Rheinfelden AG). Änderungen der AGB bleiben vorbehalten.
- 7.2. Jehle Umweltdienste verfügt über eine umfassende Haftpflichtversicherung, welche auf Anfrage eingesehen werden kann. Die Haftung ist beschränkt auf maximal das 10-fache der bezahlten Honorarsumme, maximal aber auf die versicherte Summe. Jehle Umweltdienste haftet in keinem Fall für Vermögensschäden sowie indirekte Schäden (Mangelfolge).
- 7.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, allfällige Differenzen rechtzeitig auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen, bei Bedarf unter Beizug eines unbeteiligten Mediators. Die Anrufung eines Gerichtes wird als „ultimo ratio“ betrachtet.